



STATUTEN

Blaues Kreuz
Thurgau Schaffhausen
Prävention und Gesundheitsförderung

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
	Art. 1 Name und Sitz	2
	Art. 2 Verbindungen	2
2	Zweck, Ziele und Auftrag	2
	Art. 3 Zweck und Ziele	2
	Art. 4 Auftrag	2
	Art. 5 Mittel	2
3	Mitgliedschaft	3
	Art. 6 Voraussetzung und Aufnahme der Mitgliedschaft	3
	Art. 7 Formen der Mitgliedschaft	3
	Art. 8 Wählbarkeit	3
	Art. 9 Austritt und Ausschluss	3
4	Organisation	4
	Art. 10 Organe	4
	Art. 11 Die Mitgliederversammlung	4
	Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
	Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung	5
5	Vorstand	5
	Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes	5
	Art. 15 Aufgaben des Vorstandes	6
	Art. 16 Aufgabendelegation	7
	Art. 17 Konstituierung und Amtsdauer	7
	Art. 18 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassungen	7
	Art. 19 Unterschriftenregelung	7
	Art. 20 Geschäftsführer:In	7

6	Revision	7
	Art. 21 Rechnungsprüfung	7
	Art. 22 Amtsdauer der Revisionsstelle	8
7	Finanzen	8
	Art. 23 Rechnungswesen	8
8	Diverses	8
	Art. 24 Weitere Geschäftsaktivitäten	8
	Art. 25 Wahrung der Vereinsinteressen	8
9	Schlussbestimmung	9
	Art. 26 Vermögensverwendung	9
	Art. 27 Gerichtstand	9
	Art. 28 Haftung	9
	Art. 29 Inkrafttreten	9

1 Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen « Blaues Kreuz Thurgau Schaffhausen, Prävention und Gesundheitsförderung» (nachfolgend BK TGSH genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Weinfelden.

Art. 2 Verbindungen

2 Der Verein BK TGSH ist Mitglied beim Blauen Kreuz Schweiz und anerkennt dessen Statuten und Leitbild.

2 Zweck, Ziele und Auftrag

Art. 3 Zweck und Ziele

1 Das BK TGSH ist politisch und konfessionell unabhängig und hält sich an die Grundsätze des Blauen Kreuz Schweiz. Es kann zur Zweckerfüllung Immobilien erwerben und veräussern.

2 Das BK TGSH setzt sich in christlicher Verantwortung für Mitmenschen ein. Es leistet in direkter Hilfe und in seinem gesellschaftlichen Engagement einen Beitrag zur Verhütung und Verminderung der Folgen von Missbrauch von Alkohol und anderen Suchtmitteln und Suchtverhalten. Grundlage ist der Glaube an die heilende Kraft des Evangeliums von Jesus Christus.

Art. 4 Auftrag

1 Das BK TGSH engagiert sich in Prävention und Gesundheitsförderung, berät und informiert über Alkohol- und andere Suchtprobleme und Suchtverhalten.

Art. 5 Mittel

1 Das BK TGSH ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die erwirtschafteten Mittel dienen ausschliesslich der Verfolgung der unter Art. 3 beschriebenen Ziele.

3 Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzung und Aufnahme der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des BK TGSH können natürliche und juristische Personen werden, welche dessen Zweck, Ziele und Auftrag unterstützen.
- 2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Moment der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3 Mitglieder des BK TGSH leisten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Formen der Mitgliedschaft

- 1 Das BK TGSH besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern wie juristische Personen die zusammen das oberste Organ des Vereines bilden.

Einzelmitglied A

Sie leben suchtmittelfrei und streben einen suchtfreien Lebensstil an. Sie sind an der Mitgliederversammlung uneingeschränkt wahl- und stimmberechtigt.

Einzelmitglied B

Sie leben einen vorbildlichen Umgang mit Suchtmitteln. Sie sind an der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt, ausgenommen zu Beschlüssen über Art. 7.

Kollektivmitglied

Kollektivmitglieder sind Personengruppen die regelmässig gemäss Art. 2 zusammenkommen und die Teil eines Arbeitsbereiches sind. Sie wählen einen Delegierten, eine Delegierte aus ihrer Mitte, die an der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt ist, ausgenommen zu Art. 2 und 7.

Juristische Personen

Sie leisten einen wiederkehrenden jährlichen Mitgliederbeitrag. An der Mitgliederversammlung ist ein Stellvertreter wahl- und stimmberechtigt gemäss der Einzelmitgliedschaft B.

Art. 8 Wählbarkeit

- 1 Einzelmitglieder A und B sind ab dem vollendeten 18. Altersjahr wählbar.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem BK TGSH ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

2 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zu widerhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tage, seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod sowie einen allfälligen Ausschluss durch den Vorstand.

4 Organisation

Art. 10 Organe

1 Die Organe des BK TGSH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BK TGSH. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Vereinsrechnung und des Jahresbudgets
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträgen
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten / die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel im ersten Semester.
- 3 Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4 Anträge von Mitgliedern müssen wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum beim Präsidenten, bei der Präsidentin schriftlich eingereicht und zugestellt sein.
- 5 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand regelt die Protokollführung.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.
- 3 Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dabei sind die eingeschränkten Stimmberechtigungen der Mitglieder zu beachten.
- 4 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

5 Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Für seine interne Organisation erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter:
 - a) Präsident / Präsidentin
 - b) Aktuar / Aktuarin
 - c) Finanzverantwortlicher / Finanzverantwortliche

- 3 Sämtliche von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind unabhängig von der Funktion wahl- und stimmberechtigt.
- 4 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme, ohne Wahl- und Stimmrecht teil. Der Vorstand kann weitere Arbeitnehmende des Vereins, sowie externe Expertinnen / Experten mit beratender Stimme einladen.
- 5 Arbeitnehmende des BK TGSH sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.
- 6 Die Vorstandsmitglieder besitzen die aktive Mitgliedschaft des BK TGSH.
- 7 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Vereins.
- 2 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Organisation der Protokollführung
 2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 4. Erarbeitung der Statuten
 5. Genehmigung und Umsetzung von Leitbild, Organigramm, Geschäfts- und Organisationsreglement und Kompetenzregelung
 6. Beschlussfassung von Konzepten, Verfahrensanweisungen, Reglementen und Richtlinien
 7. Beschlussfassung über Jahresberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte und Jahresbudgets
 8. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
 9. Festlegung strategischer Grundsätze und Ziele
 10. Festlegung der Vereinsanlässe
 11. Kontrolle der Qualitätssicherungsdokumente
 12. Kontrolle der Vereinsfinanzen
 13. Vertretung des Vereins
 14. Anordnung von Massnahmen in unvorhergesehenen und dringenden Fällen
 15. Beschlussfassung und Genehmigung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden

Art. 16 Aufgabendelegation

- 1 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied oder Dritten zur Bearbeitung übergeben.
- 2 Zur Beratung und Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen und ihnen entsprechende Aufträge erteilen. Er legt deren Leitung und Zusammensetzung fest. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 17 Konstituierung und Amtsdauer

- 1 Mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 18 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassungen

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn dies von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Unterschriftenregelung

- 1 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen. Grundsätzlich kann das BK TGSH durch den Vorstand nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

Art. 20 Geschäftsführer, Geschäftsführerin

- 1 Der Vorstand delegiert bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an den Geschäftsführer, die Geschäftsführerin. Er regelt dies im Organisationsreglement.

6 Revision

Art. 21 Rechnungsprüfung

- 1 Das BK TGSH unterstellt sich einer jährlichen fachkundigen Laienrevision.
- 2 Die Revision prüft die Jahresrechnungen des Vereins aufgrund der aktuell gültigen Richtlinien und erstattet Bericht mit Antrag an die Mitgliederversammlung.

Art. 22 Amtsdauer der Revision, der Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Revision, der Revisionsstelle beträgt ein Jahr und ist wieder wählbar.

7 Finanzen

Art. 23 Rechnungswesen

1 Das BK TGSH führt eine eigene Rechnung. Die Erträge bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand und von Kirchen
- c) Zuwendungen und Legaten
- d) Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten
- e) Vermögenswerten
- f) Abgeltungen für erbrachte Leistungen und für Angebotsnutzung
- g) Einnahmen von Nebenbetrieben
- h) weiteren Einnahmen aus Geschäftsaktivitäten
- i) Leistungen aus dem Erlös der Blaukreuz-Brocki Arbeit

2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Diverses

Art. 24 Weitere Geschäftsaktivitäten

1 Das BK TGSH kann weitere Geschäftsaktivitäten, die den Vereinszielen dienen, betreiben oder sich an solchen beteiligen.

Art. 25 Wahrung der Vereinsinteressen

1 Das BK TGSH kann zur Wahrung der Interessen des BK TGSH und seiner Mitglieder in eigenem Namen Rechtsverfahren anstrengen, Beschwerden erheben und Zivilklagen einreichen.

9 Schlussbestimmung

Art. 26 Vermögensverwendung

1 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital, sowie allfällig vorhandenes Nettovermögen zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Vorrang hat das Blaue Kreuz Schweiz oder eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 27 Gerichtstand

1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Weinfelden.

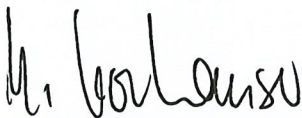
Art. 28 Haftung

1 Für die Verbindlichkeit des BK TGSH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 29 Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.4.2026 beschlossen und löst diejenige der Mitgliederversammlung vom 21.4.2023 ab. Sie treten per 1.5.2026 in Kraft.

Weinfelden, 24. April 2026



Marlise Bornhauser
Präsidentin